

Der Reichsminister des Innern

Nr. III 5733.

(Bitte, in der Nummer III auch Herrsch. anzugeben.)

AN

das Bayerische Staatsministerium
des Innern

in

München.

Auf das gefällige Schreiben vom 21. Mai
1926 - Nr. 2546 b 42 -.

Betreff: Bildstreifenprüfung.

Berlin NW40, den 2. Juni 1926.
Am Königsplatz 6.

Seitens:
Datei 1000-20
St. 2011 1007, 1411, 2410

ml. 12/6

Bayer. Staatsminister des Innern
Empfang: -5 JUN 1926
Nr. 2546 b 44

ca
15 4

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 bietet keine Hand-
habe, die Entscheidungen der Filmoberprüfstelle in Dienstauf-
sichtswegen nachzuprüfen. Ebensovienig bin ich nach diesem Gesetz
in der Lage, auf den Vorsitzenden dieser Dienststelle, wenn
er auch Referent meines Ministeriums ist, hinsichtlich der
Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle einen Einfluß auszuüben;
diese wird nach den durch § 11 Abs. 1 gegebenen Mehrheitsver-
hältnissen vielmehr durch die vier Beisitzer nicht unerheblich
beeinflußt.

Gegenüber den Ausführungen, dass die Rechtsprechung der
Filmoberprüfstelle mit der Zeit insofern bedenklich geworden
sei, als die Oberprüfstelle mehr und mehr geneigt sei, den im
§ 1 des Lichtspielgesetzes ausgesprochenen Versagungsgrund der
Gefährdung der öffentlichen Ordnung so eng auszulegen, dass
dieser Versagungsgrund so gut wie gar nicht mehr angewendet
werde, ist allerdings zuzugeben, dass gelegentlich der Zu-
lassung des Bildstreifens "Fridericux Rex" die Oberprüfstelle
sich erstmalig auf den Standpunkt gestellt hat, das auf Kund-
gebung von Beifall oder Missfallen beruhende, nur vorübergehende
Störungen als Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht an-
zusehen und ihnen vorzubeugen und sie zu beseitigen Aufgabe
der Polizei (Entscheidungen vom 21. Juli, 24. August 1922,
12. März 1923 - Nr. 49, 77, 17). Ich kann demgegenüber aber

fest-

BayHStA

MInn 66561

feststellen, dass die Oberprüfstelle in zahlreichen Entscheidungen den Verbotgrund der Ordnunggefährdung zur Anwendung gebracht und ihm sogar eine recht weitgehende Auslegung gegeben hat, indem sie z. B. die Verfilmung von Kapitalverbrechen (Haarmann-Film, Fall Hau), die Verwendung irreführender Bildstreifentitel, die Verächtlichmachung bestimmter staatserhaltender Berufsklassen, gesundheitsgefährdende Bildstreifen u. a. m. diesen Grunde von der Zulassung ausgeschlossen hat (Entscheidungen vom 17. September 1924, 29. März 1926; 14. November 1922, 10. Oktober 1924, 14. November 1925; 22. September 1921, 7. November 1925; 3. Mai 1924 und 30. Januar 1925 - Nr. 386, 95, 445, 777, 160, 744, 204, 31). Auch ist m. E. vom Standpunkt des Lichtspielgesetzes aus nichts dagegen zu erinnern, die Oberprüfstelle in ihren Fridericus-Rex-Entscheidungen der Polizei die Aufgabe zugewiesen hat, gegen Störungen der Vorführung reichsgeprüfter Bildstreifen einzuschreiten, nachdem durch § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes die Freizügigkeit von den Reichsfilmprüfstellen zugelassener Bildstreifen für das gesamte Reichsgebiet sicher gestellt ist. Ich vermag daher auch die dem dortigen Schreiben erbetene nachdrückliche Unterstützung der Landesregierungen in ihrer auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gerichteten Tätigkeit auf dem Gebiete des Lichtspielwesens nur insoweit zuzusagen, die von den Landesregierungen getroffenen Maßnahmen sich im Rahmen dieses Gesetzes halten. Endlich möchte ich nicht unterlassen, festzustellen, dass mir bisher nichts darüber bekannt geworden ist, dass die öffentliche Vorführung des Bildstreifens "Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin)" oder des zu Beginn Ihres Schreibens erwähnten, ebenfalls von der Filmoberprüfstelle zugelassenen Bildstreifens "Freies Volk" eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Unruhen hervorgerufen hätte.

Dem Wunsch nach einer verzehrten Wahrung der Rechte der

zei gegenüber reichegeprüften Bildstreifen in Notfällen dürfte durch Aufnahme des § 4 Abs. 4 in den dem Reichsrat vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes (Drucksachen Nr. 91) in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden sein.

Abschrift meiner Antwort auf das von Ihnen angezogene Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 15. April 1926 - Nr. P A 999 - beehre ich mich zur gefälligen Kenntnis anzufügen.

gez. Dr. Külz.



Beglaubigt

Ministerial-
Kontrollbediensteter